

Bundesrat

Drucksache 837/11

21.11.11

Unterrichtung
durch das Europäische Parlament

Entschließungen des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 24. bis 27. Oktober 2011 die nachstehend aufgeführten Texte angenommen. Sie wurden dem Bundesrat mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 15. November 2011 zugeleitet.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2011 zu dem Jahresbericht 2010 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten(2011/2106(INI)).....3

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2011 zu Tibet, insbesondere den Selbstverbrennungen von Nonnen und Mönchen.....11

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2011 zu Bahrain.....16

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2011 zu dem Fall von Rafah Nashed in Syrien22

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2011 zu dem Jahresbericht 2010 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2011/2106(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts 2010 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - gestützt auf die Artikel 24 Absatz 3, Artikel 228 und Artikel 298 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf die Artikel 41 und 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 2008¹ zum Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments zur Änderung seines Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf die Durchführungsbestimmungen zum Statut des Bürgerbeauftragten vom 1. Januar 2009²,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - gestützt auf Artikel 205 Absatz 2 zweiter und dritter Satz seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A7-0285/2011),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2010 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten am 10. Mai 2011 offiziell dem Präsidenten des Europäischen Parlaments übergeben wurde und dass der Bürgerbeauftragte, Herr Nikiforos Diamandouros, seinen Bericht dem Petitionsausschuss am 23. Mai 2011 in Brüssel vorgestellt hat;
- B. in der Erwägung, dass Artikel 4 AEUV besagt, dass sich jeder Unionsbürger „an den nach Artikel 228 eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden“ kann;
- C. in der Erwägung, dass Artikel 41 der Charta der Grundrechte vorsieht, dass jede Person ein

¹ ABl. C 286E vom 27.11.2009, S. 172.

² Am 8. Juli 2002 angenommen und durch die Entscheidungen des Bürgerbeauftragten vom 5. April 2004 und 3. Dezember 2008 geändert.

Recht darauf hat, „dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“;

- D. in der Erwägung, dass die Gemeinsame Außenpolitik, die Sicherheitspolitik und die Aufgaben des Europäischen Rates in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten fallen;
- E. in der Erwägung, dass Artikel 43 der Charta vorsieht, dass die „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat“ das Recht haben, „den Bürgerbeauftragten der Union im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen“;
- F. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in den meisten EU-Mitgliedstaaten nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon rechtsverbindlich geworden ist, was den Entscheidungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zusätzliche Legitimität verleiht;
- G. in der Erwägung, dass das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine Rechtsgrundlage für gemeinsame Bestimmungen für Verwaltungsverfahren in den Organen, Einrichtungen, Dienststellen und Agenturen der EU eingeführt hat, die sich gemäß Artikel 298 AEUV „auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung“ stützen, und dass das Inkrafttreten auch Auswirkungen auf die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten hat, vor allem infolge der Schaffung des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der Institutionalisierung des Europäischen Rates;
- H. in der Erwägung, dass ein Missstand in der Verwaltung dann vorliegt, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht in Übereinstimmung mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt;
- I. in der Erwägung, dass Nikiforos Diamandouros in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2010 in Straßburg erneut zum Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt wurde und am 25. Oktober 2010 vor dem Gerichtshof in Luxemburg seinen Amtseid abgelegt hat;
- J. in der Erwägung, dass die Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten am 27. September 2010 ihren fünfzehnten Jahrestag beging; in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte in diesen anderthalb Jahrzehnten über 36 000 Beschwerden beantwortet und mehr als 3 800 Untersuchungen zu möglichen Missständen in der Verwaltung abgeschlossen hat;
- K. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte anlässlich des fünfzehnten Jahrestags seiner Institution eine neue Strategie für die Ausübung seines Mandats im Zeitraum 2009-2014 verabschiedete; in der Erwägung, dass die Kernpunkte der neuen Strategie darin bestehen, den Interessengruppen zuzuhören, schneller Ergebnisse zu erzielen, positiven Einfluss auf die Verwaltungskultur der Union zu nehmen, den Interessengruppen und der Öffentlichkeit aktuelle und nützliche Informationen zukommen zu lassen sowie die Verwendung der vorhandenen Ressourcen ständig zu überprüfen;
- L. in der Erwägung, dass 2010 beim Bürgerbeauftragten 2 667 Beschwerden eingingen; in der

Erwägung, dass dies ein Rückgang um mehr als 400 gegenüber 2009 ist;

- M. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte 2010 insgesamt 326 Untersuchungen abschloss (2009: 318), von denen 323 auf Beschwerden beruhten; in der Erwägung, dass die durchschnittlich benötigte Zeit für den Abschluss von Untersuchungen von 13 Monaten im Jahr 2008 auf 9 Monate in den Jahren 2009 und 2010 zurückging; in der Erwägung, dass der Abschluss der Untersuchungen in der Mehrzahl der Fälle innerhalb eines Jahres (66 %) und in mehr als der Hälfte aller Fälle (52 %) innerhalb von drei Monaten erfolgte;
- N. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte Untersuchungen aus eigener Initiative einleiten kann, wenn er einem möglichen Missstand nachgehen möchte, auf den er durch eine Beschwerde von einer nicht beschwerdeberechtigten Person aufmerksam gemacht wurde, oder wenn offensichtlich ein systemimmanentes Problem bei den Institutionen vorliegt; in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte 2010 drei Initiativuntersuchungen abschloss und sechs Initiativuntersuchungen einleitete;
- O. in der Erwägung, dass 65 % der 2010 eingeleiteten Untersuchungen die Europäische Kommission betrafen (2009: 56 %), 10 % das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO), 7 % das Europäische Parlament, 2 % den Rat der Europäischen Union und 1 % den Gerichtshof der Europäischen Union;
- P. in der Erwägung, dass in mehr als der Hälfte (55 %) aller Fälle, die 2010 abgeschlossen wurden, die betreffende Institution eine gütliche Einigung akzeptierte oder das Problem löste;
- Q. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte eine weitere Anmerkung anbringen kann, wenn er bei der Bearbeitung eines Falles feststellt, dass eine Gelegenheit zur Verbesserung der Qualität der Verwaltung besteht; in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte 2010 in 14 Fällen eine weitere Anmerkung anbrachte (gegenüber 28 im Jahr 2009), um eine Steigerung der Qualität der Dienstleistungen für die Bürger zu bewirken;
- R. in der Erwägung, dass eine kritische Anmerkung in den Fällen angebracht wird, in denen (i) es der betroffenen Institution nicht mehr möglich ist, den Missstand in der Verwaltung zu beseitigen, (ii) der Verwaltungsmissstand keine allgemeinen Auswirkungen hat oder (iii) weitere Maßnahmen des Bürgerbeauftragten nicht für erforderlich erachtet werden;
- S. in der Erwägung, dass eine kritische Anmerkung dem Beschwerdeführer bestätigt, dass seine Beschwerde berechtigt war, und die betreffende Institution darauf hinweist, was falsch gemacht worden ist, damit sie so künftige Missstände in der Verwaltungstätigkeit vermeiden kann; in der Erwägung, dass die Zahl der kritischen Anmerkungen in den letzten Jahren kontinuierlich zurückging, nämlich von 44 (2008) auf 35 (2009) bzw. 33 (2010);
- T. in der Erwägung, dass ein Empfehlungsentwurf unterbreitet wird, wenn Folgemaßnahmen des Bürgerbeauftragten erforderlich sind, wenn der Missstand beseitigt werden kann oder wenn der Missstand besonders schwerwiegend ist oder allgemeine Auswirkungen hat;
- U. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte 2010 in 12 % der Fälle (40) einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellte; in der Erwägung, dass er in sieben dieser Fälle einen positiven Ausgang herbeiführte, indem er Empfehlungsentwürfe unterbreitete;
- V. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen

Sonderbericht vorlegen kann, wenn ein Organ oder eine Einrichtung nicht zufriedenstellend auf einen Empfehlungsentwurf reagiert;

- W. in der Erwägung, dass ein Sonderbericht das äußerste Mittel des Bürgerbeauftragten darstellt und der letzte konkrete Schritt ist, den er in Bearbeitung eines Falles ergreifen kann, da die Annahme einer Entschließung und die Ausübung der Parlamentsbefugnisse der politischen Bewertung durch das Parlament vorbehalten bleiben;
- X. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte dem Parlament 2010 einen Sonderbericht vorlegte;
1. billigt den vom Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht für 2010; gratuliert dem Bürgerbeauftragten zu seiner Wiederwahl im Januar 2010;
 2. nimmt die vom Bürgerbeauftragten erarbeitete neue Strategie für die Ausübung seines derzeitigen Mandats zur Kenntnis, die die Grundlage für seine Initiativen und Tätigkeiten bildet; stellt fest, dass diese Strategie unter anderem Folgendes vorsieht: einen ständigen Dialog mit den Beschwerdeführern, der Zivilgesellschaft und anderen Interessengruppen, die Ermittlung vorbildlicher Verfahren in Zusammenarbeit und Absprache mit den Kollegen im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten, die Förderung von Fairness und Transparenz bei EU-Verfahren sowie die Förderung einer Dienstleistungskultur in den Verwaltungen der EU-Institutionen;
 3. betont, dass die Transparenz, der Zugang zu Informationen und die Achtung der Rechte der europäischen Bürger wesentliche Voraussetzungen dafür sind, das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern und den Institutionen aufrechtzuerhalten;
 4. erachtet die Rolle des Bürgerbeauftragten bei der Verstärkung von Offenheit und Rechenschaftspflichtigkeit im Entscheidungsprozess und in der Verwaltung der Europäischen Union als wesentlichen Beitrag zu einer Union, in der die Entscheidungen „möglichst offen und möglichst bürgernah“ getroffen werden, wie dies in Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehen ist;
 5. erinnert daran, dass die Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten am 27. September 2010 ihren fünfzehnten Jahrestag beging; nimmt zur Kenntnis, dass der Bürgerbeauftragte in diesen fünfzehn Jahren mehr als 36 000 Beschwerden beantwortet und den europäischen Institutionen maßgeblich dabei geholfen hat, Abhilfe zu schaffen und die Qualität ihrer Verwaltung zu steigern;
 6. stellt fest, dass sich die Institution des Bürgerbeauftragten durch ihre Erfahrungen aus diesen fünfzehn Arbeitsjahren einen realitätsnahen Trendüberblick über Verwaltungsmisstände, systemimmanente Probleme und strukturbedingte Schwächen in der Verwaltung verschaffen konnte, der es ihr ermöglicht, den Verwaltungen hilfreiche Hinweise zu geben, damit sich Fehler nicht wiederholen und die Qualität und Transparenz ihrer Arbeit gesteigert werden kann;
 7. begrüßt die Initiative des Bürgerbeauftragten, regelmäßig Studien zu veröffentlichen, in denen er die Reaktionen der EU-Institutionen auf seine kritischen und weiteren Anmerkungen auswertet; stellt fest, dass der Anteil der zufriedenstellend umgesetzten Anmerkungen 2009 insgesamt 81 % betrug (bei den weiteren Anmerkungen 94 % und bei den kritischen Anmerkungen 70 %); sieht darin eine vielversprechende Entwicklung; ist

dennoch der Auffassung, dass insbesondere bei der Umsetzung der kritischen Anmerkungen Verbesserungspotenzial besteht; fordert die Institutionen nachdrücklich auf, zwecks Steigerung der Umsetzungsrate mit dem Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten;

8. begrüßt die im Allgemeinen konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und den EU-Organen bzw. -Einrichtungen; unterstützt die Institution des Bürgerbeauftragten in ihrer Funktion als externer Kontrollmechanismus und Motor für Verbesserungen in der europäischen Verwaltung;
9. beglückwünscht den Bürgerbeauftragten zu dem neuen Logo und der neuen visuellen Identität seiner Institution sowie zu seinem neu gestalteten Jahresbericht; beglückwünscht den Bürgerbeauftragten auch dazu, dass er die Transparenz seiner Institution erhöht hat, indem er auf seiner Website Informationen über alle neu eingeleiteten Untersuchungen zu Beschwerden veröffentlicht;
10. betont, dass die Bürger besser über die Arbeitsweise der Einrichtung und die Informationswebseite, mit der die Transparenz des Bürgerbeauftragten untermauert wird, informiert werden müssen;
11. empfiehlt, dass bei der Vorlage des Jahresberichts des Bürgerbeauftragten vor dem Petitionsausschuss nicht nur Vertreter der Europäischen Kommission, sondern auch Vertreter der Verwaltungen des Europäischen Parlaments, des Rates und anderer Institutionen, Agenturen, Dienststellen oder Organe der EU, die Gegenstand einer Untersuchung, eines Sonderberichts, kritischer Anmerkungen oder anderer Maßnahmen des Bürgerbeauftragten gewesen sind, zugegen sein sollten, um den Bericht zu kommentieren und sich an der Diskussion zu beteiligen; fordert die Verwaltungen von Parlament, Rat und anderen betroffenen Institutionen, Agenturen oder Organen der EU nachdrücklich auf, künftig Vertreter zu den Sitzungen zu entsenden, in denen der Jahresbericht des Bürgerbeauftragten vorgestellt und diskutiert wird; ist der Ansicht, dass ihre Teilnahme an der Debatte und der Austausch von Überzeugungen betreffend die ordnungsgemäße Verwaltung und die im Anschluss an die Empfehlungen und Anmerkungen des Europäischen Bürgerbeauftragten überwundenen Schwierigkeiten der Verbesserung des Dienstes am Bürger, des interinstitutionellen Dialogs und der Einrichtung einer echten Dienstleistungskultur zugute kommen könnten;
12. fordert den Bürgerbeauftragten auf, das Parlament über die Entwicklung seiner Beziehungen zu dem neuen Europäischen Auswärtigen Dienst und zum Europäischen Rat auf dem Laufenden zu halten;
13. nimmt zur Kenntnis, dass 2010 beim Bürgerbeauftragten 2 667 Beschwerden von Bürgern, Unternehmen, Vereinigungen, NRO und regionalen Stellen eingingen; stellt fest, dass die Zahl der Beschwerden im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 400 zurückgegangen ist;
14. stimmt zu, dass der Rückgang der Zahl unzulässiger Beschwerden zum Teil dem interaktiven Leitfaden zu verdanken ist, der 2009 auf die Website des Bürgerbeauftragten gesetzt wurde und effektiv dazu beiträgt, dass die Beschwerdeführer jeweils an die Stelle verwiesen werden, die ihnen am besten helfen kann;
15. ermutigt den Europäischen Bürgerbeauftragten, das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten weiterhin zu unterstützen, damit eine umfangreiche Datenbank eingerichtet wird und die europäischen Bürger über die Aufteilung der Zuständigkeiten

zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den nationalen Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments unterrichtet werden;

16. betont, dass es das Parlament ist, das Mittel für die Einrichtung eines ähnlichen Webportals für seinen Petitionsausschuss freigeben muss, um die Öffentlichkeitswirksamkeit und Transparenz der Institution zu verbessern, damit so ein Beitrag zur Verringerung der Zahl unzulässiger Beschwerden geleistet wird, aber auch die Petenten beraten werden und das Petitionsverfahren rationeller und effektiver gestaltet werden kann;
17. nimmt mit Befriedigung den anhaltenden Rückgang der Anzahl kritischer Anmerkungen des Bürgerbeauftragten zur Kenntnis (diese lag 2010 bei 33, 2009 bei 35, 2008 bei 44 und 2007 bei 55); teilt die Auffassung, dass dies ein Anzeichen für aktivere Bemühungen der europäischen Institutionen zur Beilegung von Beschwerden ist und dass sich der Bürgerbeauftragte durch seine Effizienz bei diesen Institutionen Legitimität verschafft hat;
18. beglückwünscht den Bürgerbeauftragten dazu, dass sich die durchschnittliche Zeitdauer bis zum Abschluss von Untersuchungen immer weiter verkürzt (2009 und 2010 wurden hierzu rund neun Monate benötigt); fordert, dass die notwendigen Mittel mit Blick auf eine weitere Verkürzung genutzt werden, damit so die Möglichkeit geschaffen wird, dass den Erwartungen der EU-Bürger besser entsprochen wird;
19. stellt fest, dass 65 % der 2010 eingeleiteten Untersuchungen des Bürgerbeauftragten die Europäische Kommission betrafen (219 Untersuchungen); bringt seine Besorgnis über den starken Anstieg gegenüber 2009 (56 % bzw. 191 Untersuchungen) zum Ausdruck und fordert insbesondere das für die interinstitutionellen Beziehungen und die Verwaltung zuständige Kommissionsmitglied erneut auf, Schritte zu unternehmen, um die derzeitige Situation deutlich und schnellstmöglich zu verbessern;
20. nimmt die Besorgnis des Bürgerbeauftragten über die relativ hohe Anzahl unbefriedigender Antworten der Europäischen Kommission auf seine kritischen Anmerkungen zur Kenntnis (10 von 32 Antworten); teilt die Ansicht des Bürgerbeauftragten, dass noch viel Überzeugungsarbeit geleistet werden muss, um den Beamten zu verdeutlichen, dass eine defensive Haltung gegenüber dem Bürgerbeauftragten eine verpasste Chance für ihre Institutionen bedeutet und das Image der Union insgesamt beschädigen kann; verlangt die grundlegende Verbesserung des Beantwortungsverfahrens, einschließlich der Verkürzung der für die Vorlage der Antworten benötigten Zeit (vor allem in fristabhängigen Fällen) und lösungsorientierter statt defensiver Antworten; hebt hervor, dass die europäischen Bürger gemäß der Charta der Grundrechte das Recht auf eine gute Verwaltung haben;
21. weist darauf hin, dass ein Mangel an Transparenz in der EU-Verwaltung der mit Abstand häufigste Beschwerdepunkt war, dem der Bürgerbeauftragte 2010 nachging; stellt fest, dass dieser Vorwurf bei 33 % aller abgeschlossenen Untersuchungen erhoben wurde und sich unter anderem auf die Verweigerung von Auskünften bzw. die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten bezog; ist ebenso wie der Bürgerbeauftragte enttäuscht darüber, dass die Zahl der Transparenz-Fälle in den letzten Jahren unverändert hoch geblieben ist;
22. stellt fest, dass der Bürgerbeauftragte 2010 einen Sonderbericht vorlegte, weil die Kommission die Freigabe von Dokumenten und die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten im Geiste völliger Transparenz verweigert hatte; erinnert daran, dass der Bericht des Petitionsausschusses über den Sonderbericht vom Parlament am 25. November

- 2010¹ angenommen wurde; erinnert daran, dass die Kommission in der angenommenen Entschließung aufgefordert wurde, sich gegenüber dem Europäischen Parlament zu verpflichten, ihrer Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten nachzukommen;
23. wünscht, dass eine Informationskampagne bei den Beamten der Institutionen auf den Weg gebracht wird, um ihnen zu versichern, dass der Bürgerbeauftragte sich mit ihnen austauschen und ihnen zuhören will, und um die Vorteile eines Einschreitens des Bürgerbeauftragten für bürgernahe Verwaltungen aufzuzeigen;
24. erinnert daran, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001² über den Zugang zu Dokumenten der EU-Institutionen seit zehn Jahren in Kraft ist; weist darauf hin, dass das Grundprinzip dieser Verordnung vorsieht, dass Öffentlichkeit die Regel und Geheimhaltung die Ausnahme ist; stellt fest, dass sich die Institutionen mit dieser Idee noch immer schwertun; ist der Ansicht, dass Institutionen, Agenturen, Dienststellen und Organe der EU bei der Abfassung von Dokumenten dieses Prinzip beachten und dafür Sorge tragen müssen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der notwendigen und angemessenen Transparenz und der zu gewährleistenden Vertraulichkeit zu finden;
25. erinnert daran, dass an der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 noch gearbeitet wird; bedauert die unzulänglichen Fortschritte bei der Neufassung der Verordnung; fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, bezüglich des Zugangs der Bürger und des Europäischen Parlaments zu Dokumenten und Informationen eine aufgeschlosseneren Haltung einzunehmen;
26. ruft den Bürgerbeauftragten auf, sich weiterhin konsequent für das Grundrecht auf Zugang zu Dokumenten, die angemessene Umsetzung des Grundsatzes der transparenten Beschlussfassung, eine bürgerfreundliche Dienstleistungskultur und ein aktives Vorgehen der Organe, Agenturen und Einrichtungen der EU, wenn es darum geht, Dokumente allgemein zugänglich zu machen, einzusetzen, da dies ein Grundprinzip für die Transparenz und die Rechenschaftspflicht der EU-Institutionen darstellt; schlägt vor, Beispiele bewährter Verfahren bei den Bürgern zu verbreiten, um gegen das negative Bild, das die Bürger von der europäischen Verwaltung haben, anzugehen, und den Dialog zwischen den verschiedenen Institutionen über Probleme, die die Qualität ihrer Verwaltung betreffen, zu fördern;
27. stimmt mit dem Bürgerbeauftragten darin überein, dass eine prägnante Erklärung zu den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes zu einer Dienstleistungskultur beitragen und das Vertrauen der Bürger in den öffentlichen Dienst und die Institutionen der EU fördern würde; erwartet mit Spannung die Erklärung des Bürgerbeauftragten zu den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes, zu der er momentan eine Konsultation mit seinen nationalen Kollegen und anderen interessierten Kreisen durchführt;
28. schlägt vor, dass diese Grundsatzerklärung für den öffentlichen Dienst bei möglichst vielen Menschen verbreitet wird und für die EU-Bürger leicht zugänglich ist, um sie des Willens der Europäischen Union zu versichern, die öffentlichen Dienstleistungen, die zu ihrem Alltag gehören, zu verteidigen;

¹ Angenommene Texte: P7_TA(2010)0436.

² ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

29. hält jedoch die Annahme gemeinsamer verbindlicher Bestimmungen und Grundsätze für das Verwaltungsverfahren innerhalb der eigenen Verwaltung der EU, wie dies schon von dem ersten Europäischen Bürgerbeauftragten gefordert wurde, und die Einführung des Dienstleistungsprinzips in diesem Zusammenhang für den besten Weg, einen dauerhaften Umschwung in der Verwaltungskultur der EU sicherzustellen, und erwartet daher, dass die Kommission die Vorlage eines Verordnungsentwurfs auf der Grundlage von Artikel 298 AEUV in diesem Sinne zu einer Priorität macht;
30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder ähnlichen zuständigen Einrichtungen zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2011 zu Tibet, insbesondere den Selbstverbrennungen von Nonnen und Mönchen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu China und Tibet, insbesondere auf die Entschließung vom 25. November 2010 zu Tibet¹,
 - unter Hinweis auf Artikel 36 der Verfassung der Volksrepublik China, die allen Bürgern das Recht auf die Freiheit der religiösen Überzeugung garantiert,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Achtung der Menschenrechte, die Religions- und die Vereinigungsfreiheit Gründungsprinzipien der Europäischen Union sind und in ihrem außenpolitischen Handeln Priorität genießen;
- B. in der Erwägung, dass die chinesische Regierung drastische Restriktionen in Bezug auf tibetisch-buddhistische Klöster im Kreis Aba in der Präfektur Ngawa in Sichuan und weiteren Teilen der tibetischen Hochebene verhängt hat, was brutale Razzien der Sicherheitskräfte, willkürliche Verhaftungen von Mönchen, intensivere Kontrollen in Klöstern und eine ständige Polizeipräsenz innerhalb der Klöster zur Überwachung der religiösen Handlungen einschließt;
- C. in der Erwägung, dass mit diesen Sicherheitsmaßnahmen das Ziel verfolgt wird, das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Vereinigungsfreiheit und auf die Freiheit der religiösen Überzeugung in tibetisch-buddhistischen Klöstern einzuschränken;
- D. in der Erwägung, dass der 20-jährige Lobsang Phuntsok und der 29-jährige Tsewang Norbu sich am 16. März bzw. 15. August 2011 selbst verbrannten, um gegen die restriktive Politik Chinas in Tibet zu protestieren;
- E. in der Erwägung, dass die 18-jährigen Mönche Lobsang Kelsang, der jüngere Bruder von Lobsang Phuntsok, und Lobsang Kunchok sich am 26. September 2011 auf dem Markt von Aba (Ngawa) in der Provinz Sichuan selbst anzündeten und zwar überlebten, ihr derzeitiger Zustand jedoch weiterhin ungewiss ist;
- F. in der Erwägung, dass der 38-jährige Mönch Dawa Tsering aus dem Kloster Kardze sich am 25. Oktober 2011 selbst anzündete und dass chinesische Sicherheitskräfte die Flammen löschten und versuchten, ihn wegzuschleppen, der Mönch sich jedoch derzeit unter dem Schutz weiterer Mönche, allerdings in kritischem Zustand, im Kloster befindet;
- G. in der Erwägung, dass der 17-jährige Mönch Kelsang Wangchuk aus dem Kloster Kirti sich am 3. Oktober 2011 selbst anzündete und unverzüglich von chinesischen Soldaten weggeschleppt wurde, die das Feuer löschten und ihn vor seiner Verschleppung mit

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0449.

Schlägen traktierten, weshalb sein derzeitiger Zustand und Aufenthaltsort unbekannt sind;

- H. in der Erwägung, dass die 19- bzw. 18-jährigen ehemaligen Mönche Choephel und Kayang aus dem Kloster Kirti sich einander an den Händen haltend selbst anzündeten, während sie die Rückkehr des Dalai Lama und das Recht auf Religionsfreiheit forderten, und nach dem Protest verstarben;
- I. in der Erwägung, dass der 19-jährige ehemalige Mönch des Klosters Kirti, Norbu Damdrul, am 15. Oktober 2011 der achte Tibeter war, der sich selbst anzündete, wobei sein derzeitiger Aufenthaltsort und Zustand unbekannt sind;
- J. in der Erwägung, dass die 20-jährige Tenzin Wangmo aus dem Nonnenkloster Mamae Dechen Choekorling in Ngawa am 17. Oktober 2011 die erste Frau war, die sich in Tibet selbst verbrannte;
- K. in der Erwägung, dass die Selbstverbrennungen als Form des Protests und als Ausdruck der zunehmenden Verzweiflung der jungen Tibeter, insbesondere in der klösterlichen Gemeinschaft Kirti, angesehen werden können;
- L. in der Erwägung, dass diese Handlungen unabhängig von den persönlichen Motiven im größeren Zusammenhang der religiösen und politischen Unterdrückung in Aba (Ngawa) betrachtet werden müssen, die bereits viele Jahre währt;
- M. in der Erwägung, dass die Verschärfung der staatlichen Kontrolle über die Religionsausübung mittels mehrerer 2007 von der chinesischen Regierung verabschiedeter Verordnungen zur Verzweiflung der Tibeter auf der gesamten tibetischen Hochebene beigetragen hat;
- N. in der Erwägung, dass die geltenden Verordnungen die staatliche Kontrolle über das religiöse Leben dramatisch ausgeweitet haben, wobei der Ausdruck der religiösen Identität vielfach staatlicher Zustimmung und Kontrolle unterliegt, auch was die Anerkennung von wiedergeborenen Lamas betrifft;
- O. in der Erwägung, dass ein chinesisches Gericht Gefängnisstrafen gegen drei tibetische Mönche verhängte, weil sie ihren Mitbruder Lobsang Phuntsok, der sich am 16. März 2011 selbst anzündete, versteckt und ihn der medizinischen Betreuung entzogen hätten, weshalb sie des „absichtlichen Totschlags“ bezichtigt wurden;
- P. in der Erwägung, dass nach der ersten Selbstverbrennung im März 2011 Bewaffnete das Kloster Kirti umstellten und seinen Zugang zu Nahrungsmitteln und Wasser für mehrere Tage unterbrachen; in der Erwägung, dass die in das Kloster entsandten neuen Sicherheitsbeamten ein neues obligatorisches Programm zur „patriotischen Erziehung“ durchführten und mehr als 300 Mönche in Militärfahrzeugen weggebracht und an unbekanntem Orten festgehalten wurden, um während mehrerer Wochen politisch indoktriniert zu werden;
- Q. in der Erwägung, dass die chinesische Regierung die Mönche im Kloster Kirti beschuldigt, an Handlungen mitzuwirken, die „auf die Störung der sozialen Ordnung abzielen“, darunter Vandalismus und Selbstverbrennung;
- R. in der Erwägung, dass die staatlichen Organe Chinas in den vergangenen Monaten die

Sicherheitsbestimmungen in Tibet, insbesondere in der Umgebung des Klosters Kirti, verschärft haben, wobei Journalisten und Ausländern der Besuch der Region untersagt ist und Polizisten in voller Kampfausrüstung im Kloster patrouillieren; in der Erwägung, dass ausländischen Medien der Zugang zu Unruhegebieten in Tibet untersagt wurde, dass das chinesische Staatsfernsehen nicht über die Proteste berichtete und es den Mönchen untersagt ist, darüber zu sprechen;

1. verurteilt die anhaltende Unterdrückung der tibetischen Klöster durch die staatlichen Organe Chinas und fordert Letztere auf, den Restriktionen ein Ende zu setzen, die gegen die Klöster und Laien-Gemeinschaften verhängten Sicherheitsmaßnahmen aufzuheben und die Kommunikationsverbindungen zu den Mönchen im Kloster Kirti wiederherzustellen;
2. ist tief besorgt über die seit April dieses Jahres verzeichneten Berichte über die Selbstverbrennungen acht tibetisch-buddhistischer Mönche und einer Nonne in der Nähe des Klosters Kirti in Ngawa in der chinesischen Provinz Sichuan;
3. fordert die chinesische Regierung auf, die Restriktionen und die strengen Sicherheitsmaßnahmen gegen das Kloster Kirti aufzuheben und Informationen über den Aufenthaltsort der gewaltsam aus dem Kloster verschleppten Mönche zu übermitteln; fordert die staatlichen Organe Chinas auf, unabhängigen internationalen Medien und Menschenrechtsbeobachtern den Besuch der Region zu gestatten;
4. fordert die chinesische Regierung auf, gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Religionsfreiheit für alle Bürger Chinas zu garantieren und strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen abzuschaffen, die sich gegen die Religion richten und angewandt werden, um Bürger für die Ausübung ihres Rechts auf Religionsfreiheit zu bestrafen;
5. fordert die staatlichen Organe Chinas auf, die Rechte der Tibeter in allen chinesischen Provinzen zu respektieren und vorausschauend tätig zu werden, um bezüglich der Klagen der tibetischen Bevölkerung Chinas Abhilfe zu schaffen;
6. fordert die staatlichen Organe Chinas auf, die Förderung politischer Maßnahmen zu beenden, mit denen Sprache, Kultur, Religion, Erbe und Umwelt der Tibeter gefährdet werden und gleichzeitig gegen die chinesische Verfassung und das Gesetz über die Autonomie von ethnischen Minderheiten verstoßen wird;
7. fordert die Regierung der Volksrepublik China auf, vollständige Angaben über den Status der 300 Mönche zu übermitteln, die im April 2011 aus dem Kloster Kirti verschleppt wurden und bezüglich derer mehrere Sonderverfahren des Menschenrechtsrates eingeleitet wurden, was auch eine Intervention der Arbeitsgruppe zur Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen einschloss;
8. fordert die Regierung der Volksrepublik China auf, Rechenschaft über den Status der Tibeter abzulegen, die nach ihren Selbstanzündungen „in Krankenhäuser verbracht wurden“, auch bezüglich ihres Zugangs zu medizinischer Behandlung;
9. verurteilt die gegen die Mönche von Kirti ergangenen Urteile und fordert nachdrücklich deren Recht auf ein faires Verfahren und adäquaten Rechtsbeistand während dieses gesamten Verfahrens ein; fordert, dass unabhängigen Beobachtern der Zugang zu den inhaftierten Mönchen des Klosters Kirti gestattet wird;

10. fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, eine öffentliche Erklärung abzugeben, um der Sorge der Europäischen Union über die Eskalation der Lage in Abo (Ngawa) Ausdruck zu verleihen und Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Zurückhaltung der Sicherheitspolizei einzufordern;
11. fordert die staatlichen Organe Chinas auf, auf die Durchführung kontraproduktiver politischer Maßnahmen und aggressiver Programme zur „patriotischen Erziehung“ in dicht besiedelten tibetischen Gebieten wie Sichuan, Gansu und Qinghai, in denen Menschenrechtsverletzungen zu Spannungen führten, zu verzichten;
12. fordert die staatlichen Organe Chinas auf, die traditionellen tibetischen Totenrituale zu respektieren und die sterblichen Überreste im Einklang mit den buddhistischen Ritualen sowie unverzüglich und ohne Einschränkung zurückzugeben;
13. fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, an die chinesische Regierung zu appellieren, ihren Dialog mit dem Dalai Lama und seinen Vertretern im Hinblick auf eine echte Autonomie für die Tibeter innerhalb der Volksrepublik China wiederaufzunehmen und ihre Kampagne zu beenden, die auf die Diskreditierung des Dalai Lama als religiöses Oberhaupt abzielt;
14. fordert die Vizepräsidentin der Kommission / Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, auf dem nächsten Gipfeltreffen EU-China das Thema Menschenrechte anzusprechen, und fordert den Präsidenten der Kommission sowie den Präsidenten des Europäischen Rates auf, in ihren offiziellen Ansprachen zur Eröffnung oder zum Abschluss des Gipfels klar den Schutz der einzigartigen religiösen, kulturellen und sprachlichen Identität Tibets zu befürworten, falls das Thema Menschenrechte nicht auf der Tagesordnung stehen sollte;
15. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die EU-Delegation in China auf, die Menschenrechtslage in China ständig zu überwachen sowie weiterhin bei Treffen und in ihrer Korrespondenz mit chinesischen Amtsträgern konkrete Einzelfälle von Tibetern zur Sprache zu bringen, die wegen der friedlichen Ausübung der Religionsfreiheit inhaftiert wurden, und dem EP innerhalb der nächsten zwölf Monate einen Bericht vorzulegen, in dem Maßnahmen empfohlen werden, die getroffen bzw. durchgeführt werden sollten;
16. bekräftigt seine Forderung an den Rat, einen EU-Sonderbeauftragten für Tibet zu ernennen, um die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen den staatlichen Organen Chinas und den Gesandten des Dalai Lama über die Festlegung eines echten Autonomiestatus Tibets innerhalb der Volksrepublik China zu erleichtern;
17. fordert die Mitgliedstaaten, die der G-20 angehören, sowie die Präsidenten der Kommission und des Europäischen Rates auf, die Menschenrechtslage in Tibet gegenüber Hu Jintao, Präsident der Volksrepublik China, bei dem bevorstehenden Gipfeltreffen der G-20 am 3./4. November 2011 in Cannes zur Sprache zu bringen;
18. fordert die Volksrepublik China auf, die religiösen Freiheiten und die grundlegenden Menschenrechte der Kloster- und Laien-Gemeinschaften in Ngawa zu achten und die Umsetzung der religiösen Kontrollverordnungen auszusetzen, damit die tibetischen Buddhisten religiöse Lehrer im Einklang mit den tibetischen Traditionen auswählen und ausbilden können, die seit 2008 in Ngawa betriebene Religions- und Sicherheitspolitik zu überprüfen und einen transparenten Dialog mit den Leitern der tibetisch-buddhistischen

Schulen zu beginnen;

19. fordert die Regierung der Volksrepublik China auf, die international vereinbarten Menschenrechtsstandards zu achten und ihre Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Menschenrechtskonventionen in Bezug auf Religions- oder Glaubensfreiheit zu erfüllen;
20. weist darauf hin, dass die Rechte der Minderheitengemeinschaften in China für künftige Gespräche im Rahmen des Menschenrechtsdialogs EU-China auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen;
21. fordert die chinesische Regierung auf, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2011 zu Bahrain

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Syrien, Jemen und Bahrain, insbesondere diejenige vom 7. April 2011¹ zur Lage in Syrien, Bahrain und Jemen und diejenige vom 7. Juli 2011² zur Lage in Syrien, Jemen und Bahrain im Zusammenhang mit der Lage in der Arabischen Welt und in Nordafrika,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2011³ zu den Beziehungen der Europäischen Union zum Golf-Kooperationsrat,
- unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 12. April 2011 zum Tod zweier bahrainischer Bürgerrechtler und vom 28. April 2011 zur Verurteilung der gegen vier Bahrainer wegen ihrer Beteiligung an friedlichen Protesten verkündeten Todesurteile,
- unter Hinweis auf die Anhörung zu Bahrain im Unterausschuss Menschenrechte des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2011,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der EU (VP/HR) zu Bahrain vom 10., 12. und 18. März 2011, 3. Mai 2011, 1. Juli 2011, 31. August 2011 sowie 8. und 30. September 2011 und die Erklärungen der VP/HR zur Lage in Ägypten, Syrien, Jemen und Bahrain im Europäischen Parlament vom 12. Oktober 2011,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu Bahrain vom 23. Mai, 12. April und 21. März 2011,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des VN-Generalsekretärs vom 23. Juni und 30. September 2011 zu den Urteilen gegen 21 politische Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und Oppositionsführer in Bahrain,
- unter Hinweis auf die Erklärung der 66. VN-Generalversammlung zu Bahrain vom 29. September 2011,
- unter Hinweis auf die vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Bahrain am 5. Oktober 2011 herausgegebene Presseerklärung und die vom bahrainischen Ministerium für Gesundheit herausgegebene Erklärung zur Verurteilung von Ärzten, Krankenschwestern und Sanitätern vom 30. September 2011,
- unter Hinweis auf die am 23. Oktober 2011 abgegebene Erklärung des bahrainischen Generalstaatsanwalts zu dem Wiederaufnahmeverfahren gegen zuvor in militärgerichtlichen Verfahren verurteilte Ärzte,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0148.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0333.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0109.

- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und die Arabische Charta der Menschenrechte, denen Bahrain jeweils als Vertragspartei angehört,
 - unter Hinweis auf Artikel 19 Buchstabe d der Verfassung Bahrains,
 - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern von 2004, die 2008 aktualisiert wurden,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948,
 - unter Hinweis auf die Genfer Konvention von 1949,
 - unter Hinweis auf den im Februar 2010 erschienenen Bericht von Human Rights Watch,
 - unter Hinweis auf das öffentliche Diskussionspapier von Ärzten unter dem Titel „Health Services paralyzed: Bahrain's military crackdown on Patients in April 2011“ („Gesundheitsdienste lahmgelegt: Bahrains hartes militärisches Vorgehen gegen Patienten im April 2011“),
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass nach dem Vorbild der Volksbewegungen in den Ländern Nordafrikas und des Nahen Ostens seit Februar regelmäßig friedliche Demonstrationen für Demokratie in Bahrain stattgefunden haben, auf denen institutionelle, politische, wirtschaftliche und soziale Reformen gefordert wurden, die darauf ausgerichtet sind, eine echte Demokratie herzustellen, Korruption und Vetternwirtschaft zu bekämpfen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sicherzustellen, die sozialen Ungleichheiten zu verringern und bessere wirtschaftliche und soziale Bedingungen zu schaffen; in der Erwägung, dass diese friedlichen Demonstrationen von den bahrainischen Staatsorganen unter überzogener Anwendung von Gewalt niedergeschlagen wurden, wobei dutzende Demonstranten getötet wurden, und in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft zu langsam und zu schwach reagiert hat;
- B. in der Erwägung, dass auf ein Ersuchen der Regierung von Bahrain hin tausende ausländischer Soldaten aus Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten unter der Flagge des Golf-Kooperationsrates in Bahrain stationiert wurden,
- C. in der Erwägung, dass gegen mindestens 20 Ärzte und Sanitäter, die zu zwischen fünf und 15 Jahren Haft wegen angeblicher regierungsfeindlicher Aktivitäten, wobei sie ihrer beruflichen Pflicht nachkamen und gemäß ihrem Ethikkodex handelten, als sie zu einem früheren Zeitpunkt in diesem Jahr verletzte Demonstranten gleich und ohne Diskriminierung behandelten, verurteilt worden waren, die Urteile am 29. September 2011 von einem Militärgericht bestätigt wurden; in der Erwägung, dass aufgrund internationalen Drucks der Generalstaatsanwalt Bahrains, Ali Albuainain, am 5. Oktober 2011 ankündigte, das Verfahren gegen die 20 werde vor zivilen Gerichten wiederaufgenommen, und dass diese Wiederaufnahmeverfahren am 23. Oktober 2011 begonnen haben;
- D. in der Erwägung, dass einige der verurteilten Ärzte in EU-Mitgliedstaaten ausgebildet wurden, in der EU ansässigen fachärztlichen Organisation angehören und unter

internationalen Kollegen einen guten Ruf genießen;

- E. in der Erwägung, dass das gezielte harte Vorgehen gegen Ärzte und Sanitäter schwerwiegende Folgen für die Arbeit internationaler humanitärer Organisationen hat; in der Erwägung, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Übernahme ärztlicher Einrichtungen durch Sicherheitskräfte und willkürliche Festnahmen und Misshandlungen von medizinischem Personal als schockierend und rechtswidrig verurteilt hat;
- F. in der Erwägung, dass am 6. September 2011 das vom Militär geführte Berufungsgericht für nationale Sicherheit die Urteile gegen mindestens 21 prominente bahrainische Menschenrechtsaktivisten und Regimegegner, darunter auch die Blogger und Menschenrechtsaktivisten Dr. Abduljalil Al-Singace und Abdulhadi Al-Khawaja, allesamt Zivilisten, wegen angeblicher Verschwörung zum Sturz der Regierung bestätigt hat; in der Erwägung, dass in diesem Jahr Verfahren gegen etwa 60 Zivilisten vor Gerichten für nationale Sicherheit verhandelt worden sind;
- G. in der Erwägung, dass viele weitere politische Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und Journalisten während der Proteste für Reformen in letzter Zeit festgenommen wurden; in der Erwägung, dass sie nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen von Sicherheitskräften gefoltert, misshandelt und schikaniert wurden;
- H. in der Erwägung, dass der stellvertretende Generalsekretär der Internationalen Föderation der Ligen für Menschenrechte (FIDH), Nabeel Rajab, Präsident des Bahrainischen Menschenrechtszentrums, daran gehindert wurde, das Land zu verlassen, und weiterhin Drohungen und Schikanen seitens der Sicherheitskräfte ausgesetzt ist;
- I. in der Erwägung, dass die ehemalige stellvertretende Vorsitzende der Lehrgewerkschaft „Bahrain Teachers’ Association“ (BTA), Jalila Al-Salman, am 18. Oktober 2011 zum zweiten Mal in ihrer Wohnung festgenommen wurde; in der Erwägung, dass am 23. September 2011 16 Frauen und vier Mädchen festgenommen und der „illegalen öffentlichen Versammlung“, des Aufruhrs und der „Anstiftung zum Hass gegen das Regime“ beschuldigt wurden;
- J. in der Erwägung, dass am 22. Mai 2011 die Todesurteile gegen Ali Abdullah Hassan Al-Sankis und Abdulasis Abdulridha Ibrahim Hussein wegen der Tötung von zwei Polizisten während der Proteste gegen die Regierung in Bahrain vom Berufungsgericht für nationale Sicherheit aufrechterhalten wurden; in der Erwägung, dass der Fall der beiden Männer zur Berufungsverhandlung an den Kassationshof Bahrains verwiesen wurde, dessen Urteil für den 28. November 2011 angesetzt ist;
- K. in der Erwägung, dass hunderte Menschen, darunter Lehrkräfte und medizinisches Fachpersonal, nach den Protesten entlassen, inhaftiert oder in Massenprozessen vor Militärgerichten mit unwahren Anschuldigungen belastet wurden und dass viele von ihnen nach ihrer Entlassung wegen Unterstützung der Proteste trotz einer entsprechenden Zusicherung des Königs nicht wieder eingestellt worden sind;
- L. in der Erwägung, dass seit dem Beginn der Proteste gegen die Regierung inzwischen über 40 Menschen getötet worden sind, darunter Ahmed Al-Jaber Al-Qatan, der angeblich während seiner Teilnahme an einem Protest gegen die Regierung am 6. Oktober 2011 in der Nähe der Hauptstadt Manama erschossen wurde, wozu jetzt eine Ermittlung eingeleitet

worden ist;

- M. in der Erwägung, dass der nationale Notstand in Bahrain am 1. Juni 2011 aufgehoben wurde und König Hamad bin Isa Al-Chalifa am 2. Juli 2011 einen nationalen Dialog eingeleitet hat, um die Anliegen der Bürger Bahrains nach den jüngsten Ereignissen anzusprechen; in der Erwägung, dass die aus diesem Dialog hervorgegangenen Empfehlungen dem König übergeben worden sind;
- N. in der Erwägung, dass am 29. Juni 2011 von König Hamad die Unabhängige Untersuchungskommission von Bahrain (BICI), der auch unabhängige internationale Mitglieder angehören, eingerichtet wurde, um die schweren Menschenrechtsverletzungen während des harten Vorgehens der Regierung gegen Menschen, die für Reformen protestierten, zu ermitteln, die ihre Erkenntnisse am 23. November 2011 übermitteln wird;
- O. in der Erwägung, dass am 24. September 2011 eine Nachwahl zum Unterhaus des Parlaments stattfand, um 18 Sitze zu besetzen, die Al-Wefaq frei gemacht hatte, eine Oppositionspartei, die sich aus Protest gegen die Behandlung von Demonstranten während der Unruhen im Frühjahr aus dem Parlament des nächstlichen Staates zurückzog;
1. verurteilt die Unterdrückung von Bürgern in Bahrain, die Dutzende von Toten und Verletzten hinterlassen hat, und fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller friedlichen Demonstranten, politischen Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger, Ärzte und Sanitäter, Blogger und Journalisten und bekundet seine Solidarität mit den Familien aller Opfer;
 2. fordert die bahrainischen Sicherheitskräfte und Staatsorgane auf, die Gewalt und die Unterdrückung und Inhaftierung friedlicher Demonstranten zu beenden und beim Versuch, Proteste einzudämmen, äußerste Zurückhaltung zu üben; fordert die Staatsorgane auf, sich strikt nach ihren Rechtsvorschriften und nach internationalen Verpflichtungen zu verhalten;
 3. bekräftigt seine Auffassung, dass die Demonstranten ihre rechtmäßigen demokratischen Bestrebungen geäußert haben, und fordert die Regierung Bahrains auf, sich ohne weitere Verzögerung oder zusätzliche Vorbedingungen auf einen echten, inhaltlichen und konstruktiven Dialog mit der Opposition einzulassen, um die notwendigen Reformen zustande zu bringen, die nationale Versöhnung zu fördern und den gesellschaftlichen Konsens im Land wiederherzustellen;
 4. bringt seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass sich in Bahrain ausländische Truppen unter dem Banner des Golf-Kooperationsrats aufhalten, und fordert deren sofortigen Abzug; wiederholt seine Aufforderung an den Golf-Kooperationsrat, einen konstruktiven Beitrag zu leisten und im Interesse friedlicher Reformen in Bahrain zu vermitteln;
 5. verurteilt den Einsatz militärischer Sondergerichte zur Aburteilung von Zivilisten, da er gegen die internationalen Normen für ein faires Verfahren verstößt, und betont, dass Verfahren gegen Zivilisten vor zivilen Gerichten stattfinden müssen und dass jeder festgenommenen Person ein faires Gerichtsverfahren mit angemessenem Zugang zu einem Rechtsanwalt und ausreichender Zeit zur Vorbereitung einer Verteidigung zusteht; fordert die sofortige Einstellung von Massenprozessen gegen Zivilisten vor dem Militärgericht, dem Gericht für nationale Sicherheit;

6. begrüßt den Beschluss, die Verfahren gegen Ärzte und Krankenschwestern vor zivilen Gerichten wiederaufzunehmen, geht aber davon aus, dass alle Vorwürfe gegen sie fallen gelassen werden sollten, und fordert die zivilen Gericht auf, die Ärzte und das medizinische Personal bedingungslos und sofort freizulassen, da sie gemäß ihrer beruflichen Pflicht gehandelt haben und beschuldigt worden sind, sich um die medizinischen Bedürfnisse derjenigen gekümmert zu haben, die gegen das Regime sind, sowie schwere Straftaten begangen zu haben, die offenbar politischer Art sind und für die keine glaubwürdigen Beweise vorgelegt worden sind, sowie alle weiteren politischen Aktivisten, Journalisten, Lehrkräfte, Blogger und Menschenrechtsverteidiger in Anbetracht des willkürlichen Charakters der Vorwürfe und der gesamten Verfahren freizulassen; bekundet seine tiefe Besorgnis über die gegen mindestens acht Aktivisten der Opposition verkündeten lebenslangen Haftstrafen und die Verhängung von bis zu 15-jährigen Haftstrafen gegen mindestens 13 Personen;
7. unterstreicht, dass die Gewährung unvoreingenommener Behandlung Verwundeter nach dem humanitären Völkerrecht eine grundlegende rechtliche Verpflichtung ist, und fordert Bahrain als Vertragsstaat der Genfer Konventionen auf, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Gesundheitsfürsorge für Kranke und Verletzte nachzukommen;
8. fordert das Königreich Bahrain auf, allen Sanitätern die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gestatten und allen Sanitätern und ihren Verteidigerteams Zugang zu den ärztlichen Untersuchungsberichten über die Untersuchung der inhaftierten Ärzte durch die Unabhängige Untersuchungskommission von Bahrain zu gewähren;
9. warnt vor dem Missbrauch von Gesetzen über nationale Sicherheit;
10. fordert die Staatsorgane auf, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Pluralismus in Online- und Offline-Medien, des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, der Religionsfreiheit, der Rechte der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Maßnahmen gegen Diskriminierung wiederherzustellen und zu achten und die Zensur zu beenden; fordert die Staatsorgane Bahrains auf, den Ersuchen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte um einen Besuch stattzugeben;
11. stellt fest, dass tausende Arbeitnehmer wegen ihrer Beteiligung an den friedlichen Protesten gegen die Regierung ihre Arbeitsplätze eingebüßt haben; fordert die staatlichen Stellen sowie die beteiligten europäischen Unternehmen auf, die sofortige Wiedereinstellung dieser Personen anzuordnen und dafür zu sorgen, dass sie für ihre Einkommensausfälle entschädigt werden;
12. nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass König Hamad die Einsetzung einer unabhängigen Kommission beschlossen hat, die die Menschenrechtsverletzungen untersuchen soll, die im Zuge der Niederschlagung der friedlichen Proteste für eine Reform durch die Regierung von den Sicherheitskräften begangen wurden; verlangt die vollkommene Unparteilichkeit und Transparenz der Kommission und fordert die Regierung von Bahrain auf, sich nicht in deren Tätigkeit einzumischen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Verbrechen begangen haben, und alle für die gewaltsame Niederschlagung Verantwortlichen vor Gericht gestellt und in einem ordnungsgemäßen Verfahren verurteilt werden;
13. begrüßt die Einrichtung eines Ministeriums für Menschenrechte und soziale Entwicklung in Bahrain und fordert das Ministerium auf, im Einklang mit den völkerrechtlich verankerten

Menschenrechtsnormen und -verpflichtungen zu handeln;

14. fordert, dass zu den Verfahren gegen politische Gefangene internationale Beobachter zugelassen werden und dass es ihnen gestattet wird, die Arbeit der unabhängigen Kommission zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen zu beobachten, um Objektivität nach internationalen Normen zu gewährleisten;
15. fordert die bahrainischen Staatsorgane und den König von Bahrain auf, die Todesurteile gegen Ali Abdullah Hassan Al-Sankis und Abdulasis Abdulridha Ibrahim Hussein umzuwandeln; bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Todesstrafe und fordert die Staatsorgane Bahrains auf, ein sofortiges Moratorium anzuordnen;
16. ist der Auffassung, dass die eingeleitete Ermittlung zum Tod des 16-jährigen Ahmed Al-Jaber Al-Qatan während eines Protests gegen die Regierung unabhängig sein muss, dass die Erkenntnisse öffentlich bekannt gegeben werden müssen und dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;
17. unterstreicht die Bedeutung der Versöhnung als wesentlicher Bestandteil der Reform und der Stabilität in der vielfältigen Gesellschaft Bahrains, in der die Rechte jedes Bürgers sowohl nach dem Buchstaben des Gesetzes als auch in dessen praktischer Anwendung gleichermaßen garantiert sein sollten;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament des Königreichs Bahrain zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2011 zu dem Fall von Rafah Nashed in Syrien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966, zu dessen Vertragsparteien Syrien gehört,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Sprechers von Catherine Ashton, Hohe Vertreterin der Union, vom 30. August 2011 über die Verschlechterung der Menschenrechtslage in Syrien sowie vom 23. September 2011 über die Lage von Rafah Nashed in Syrien,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen von Isabelle Durant und Libos Rouček, Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, und Veronique de Keyser, stellvertretende Vorsitzende der S&D-Fraktion, in den Plenarsitzungen vom 14., 15., und 29. September 2011, in denen sie die Freilassung von Rafah Nashed forderten,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. und 23. Oktober 2011 und die am 13. Oktober 2011 verhängten Sanktionen,
 - unter Hinweis auf die Entschließungen des Parlaments vom 7. April¹ und 7. Juli 2011² zur Lage in Syrien, Bahrain und Jemen,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2011³ zur Lage in Syrien,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Rafah Nashed, die erste Psychoanalytikerin Syriens und Gründerin der Schule für Psychoanalyse in Damaskus, am 10. September 2011 am Flughafen von Damaskus von Mitarbeitern des allgemeinen Nachrichtendienstes willkürlich festgenommen und inhaftiert wurde; in der Erwägung, dass sie bekannt ist für ihre Behandlung von Opfern psychologischer Traumata und für ihren aktiven Einsatz für den Dialog zwischen allen Syrern;
- B. in der Erwägung, dass Frau Nashed 66 Jahre alt ist, sich aufgrund einer Herzkrankheit, einer zurückliegenden Krebserkrankung und hohen Blutdrucks in einem schlechten Gesundheitszustand befindet und regelmäßig Medikamente nehmen muss; sowie in der Erwägung, dass sich ihr Gesundheitszustand im Gefängnis weiter verschlechtert und ihre Herzkrankheit dadurch schlimmer wird;
- C. in der Erwägung, dass Frau Nashed auf dem Weg nach Paris war, um bei ihrer Tochter zu

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0148.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0333.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0387.

sein, die ein Kind erwartete, als sie ohne Anklage inhaftiert und ihr Verbleib zunächst geheim gehalten wurde;

- D. in der Erwägung, dass sie am 14. September 2011 beschuldigt wurde, Tätigkeiten auszuüben, „die geeignet sind, den Staat zu destabilisieren“, und der Richter ihre Freilassung gegen Kautionsverweigerung; in der Erwägung, dass die Art der Anklage und die Paranoia, die das Regime in den vergangenen sechs Monaten erfasst hat, eine lange Haftzeit befürchten lassen, mit der die gesamte intellektuelle Gemeinschaft Syriens eingeschüchtert werden soll;
- E. in der Erwägung, dass in einem Zeitraum sehr weniger Stunden eine sehr große internationale Kampagne ins Leben gerufen wurde, einschließlich einer Petition für die unverzügliche und bedingungslose Freilassung von Rafah Nashed;
1. verurteilt die willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Rafah Nashed durch die syrischen Behörden auf das Schärfste;
 2. äußert aufgrund des schlechten Gesundheitszustands von Frau Nashed seine größte Besorgnis angesichts ihrer Lage;
 3. fordert die syrischen Behörden auf, Frau Nashed aus medizinischen und humanitären Gründen unverzüglich und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Sicherheit zu gewährleisten und sie ohne weitere Verzögerung zu ihrer Familie zurückkehren zu lassen;
 4. fordert die syrischen Behörden auf, humanitären Organisationen und Ärzten zu erlauben, die Opfer von Gewalt zu behandeln, ihnen Zugang zu allen Landesteilen zu gewähren und sie in die Lage zu versetzen, ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen und ohne jegliche Einschränkungen, einschließlich Schikanen seitens der Justiz, ihre legitime und friedliche Tätigkeit auszuüben; fordert die syrischen Behörden auf, die internationalen Menschenrechtsstandards und internationalen Verpflichtungen einzuhalten und das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung zu gewährleisten;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/ Hohen Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Arabischen Liga und der Regierung und dem Parlament der Arabischen Republik Syrien zu übermitteln.